



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln Köln, den 10.02.2010  
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Tel.: 0221 / 147 - 4138

Flurbereinigung Kirchhoven  
Az.: 33.06.01 - 5 07 01 -

#### 5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dzerat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 05.04.2007 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellte und zuletzt durch den 4. Änderungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 20.10.2008 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln  
Kreis Heinsberg

Stadt Heinsberg  
Gemarkung Aphoven  
Flur 5 Flurstücke 144 - 146

Gemarkung Randerath  
Flur 5 Flurstücke 102 - 109

Gemeinde Gangelt  
Gemarkung Birgden  
Flur 18 Flurstücke 66, 67

Gemeinde Selfkant  
Gemarkung Süsterseel  
Flur 1 Flurstücke 75 - 77  
Flur 7 Flurstücke 77, 78

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemeinde Waldfeucht  
Gemarkung Haaren  
Flur 30 Flurstück 67

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 843 ha groß.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- a) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216,
- b) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 216,
- c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2079.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.04.2007 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kirchhoven mit dem Sitz in Heinsberg-Kirchhoven.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

anzumelden.

### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt  
**Bezugsmöglichkeiten:**  
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
• kostenlos durch Hauswurfsendung

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb

einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Ge-setz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Im Auftrag  
(L.S.)  
gez. Fehres  
(Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

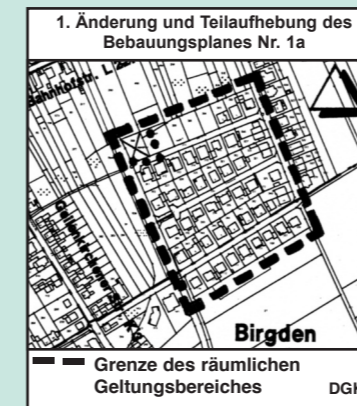
## Amtlicher Teil



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**I. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Philippenkühle“ in Birgden**

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 09.02.2010 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Philippenkühle“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde dargestellt geändert, dass das Flurstück 309 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen wurde. Darüber hinaus sind die Baugrenzen der „überbaubaren Flächen“ auf dem Flurstück 307 den Erfordernissen entsprechend angepasst worden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08:15 - 12:30 Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14:00 - 17:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entscheidung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

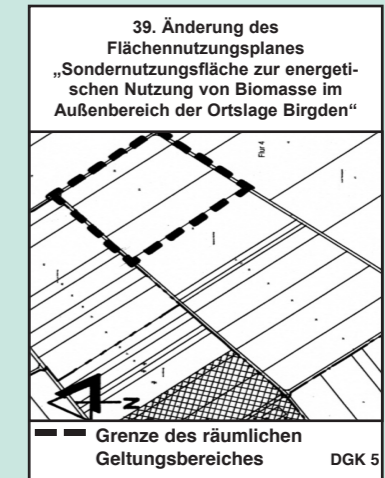
Gangelt, den 25.02.2010  
Tholen  
Bürgermeister

**Drei Länder** **drie landen**  
**Kurier**  
Ihre Monatszeitung für die Region

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22.03.2010 bis einschließlich 22.04.2010**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08:15 - 12:30 Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14:00 - 17:00 Uhr</b>

Anregungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 25.02.2010  
Tholen  
Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die öffentliche Auslegung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Fortsetzung  
nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Die öffentliche Auslegung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

**22.03.2010 bis einschließlich 22.04.2010**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:00 Uhr

Anregungen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 25.02.2010  
Tholen  
Bürgermeister

**Drei Länder drie landen**  
**Kurier**  
Ihre Monatszeitung für die Region

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Weitergabe von Meldedaten.

Jeder Meldepflichtige hat ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung seiner nach dem Meldgesetz NRW erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2).

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Einwilligung der Jubilare erteilen (§ 35 Abs. 3).

Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern der Meldepflichtige zuvor schriftlich seine Einwilligung erteilt hat (§ 35 Abs. 4).

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann der Meldepflichtige diese verweigern bzw. eine von ihm erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Kosten.

Von den Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen kann bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden.

Gangelt, den 01.03.2010  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister

In Vertretung:  
gez. Dahlmanns

**Willkommen in Gangelt - zu Stadtführungen, Naturwanderungen & mehr**  
Alle Führungen ganzjährig auf Anfrage

**Tagesführung** ab Rathaus  
Informativer Rundgang durch den historischen Ortskern und Führung durch unsere prachtvolle Pfarrkirche St. Nikolaus!

**Kostüm- und Erlebnisführung** ab Kahnweher Gangelt  
Nachtwächter-Wanderung für Kinder und Erwachsene mit den schönsten „Gangeller Sagen“ und einigen Überraschungen!

**Abendführung** ab Rathaus  
Mit der „Nachwächterin“ unterwegs durch das abendliche Gangelt - bei historischer Beleuchtung! Eigene Laternen sind erwünscht!

**Ein Abenteuer der ganz besonderen Art!**  
Melden Sie Ihre interessierte Gruppe doch einfach an!

*„HÖRST DU NICHT, DANN LÄSST SICH SAGEN...“*

...auf den Spuren von Elfen, Rittern, Burgjungfern und Ordensfrauen...

**Geführte Naturwanderung** ab Infocenter Gangelt  
Bei „Frühtau oder Sonnenuntergang“ - Frischluft bis zum Abwinken!  
Entdeckungstour durch unseren Natur- und Landschaftspark Rodebach / Rodee Beek mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu den wechselnden Jahreszeiten.  
Bequeme Alternative: Gemütlich und wetterfest auf rustikalem Planwagen mit Panorama-Fenstern!

Idee, Konzept, Organisation: **Monika Tholen** Ehrenamtliche Stadtführerin der Gemeinde Gangelt  
Luisenring 9  
52538 Gangelt  
Telefon: 02454 1221

Nachtwächter-Führung: wahlweise in Deutsch, Englisch oder Niederländisch